

Verwaltungskostensatzung (Entwurf Neu-Fassung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am XXXXX diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) [Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.](#)

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	<u>Gebühren Neu</u>
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 € bis 600 €	50 € bis 600 €
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 € bis 600 €	50 € bis 600 €
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeit- aufwand siehe Abs.2	
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12 €	15 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4 €	5 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12 €	15 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.			
4	Beglaubigung von Unterschriften	6 €	8 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3 €	5 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 € 0,60 €	8 € 1 €
7	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,50 € 1 €	0,50 € 1 €
	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²		
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser-/Wasserversorgungsanlage	25 € bis 2.500 €	50 € bis 2.500 €

9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 € bis 2.500 €	50 € bis 2.500 €
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 € bis 1.000 €	50 € bis 1.000 €
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 € bis 100 €	20 € bis 1.000 €
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12 € 24 €	20 € 36 €
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen für jedes Grundstück mindestens jedoch	12 € 24 €	20 € 36 €
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 1 € 50 € 2.500 € 0,50 € 25 € 1.250 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 1 € 50 € 2.500 € 0,50 € 25 € 1.250 €
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50 €
16	Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten je Kontrollgang	50 €	50 €
17	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung für genehmigungsfreie Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO oder/und im Rahmen „isolierter“ Abweichung-, Befreiung- und Ausnahmeanträge bei genehmigungsfreien Vorhaben auf Grundlage des § 73 Abs. 4 HBO 2018 oder § 31 BauGB.	40 €	50 € bis 100 €
18	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1 €	
19	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €	0,50 €
20	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	3 €	5 €
21	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10 €	25 €
22	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €	10 €

23	<p>Ausleihen eines Standrohres – pro Tag der Benutzung</p> <p>- Kautions: (Zahlung der Kautions ausschließlich per EC-Karte (mit PIN))</p> <p>- Miete pro Tag zzgl der gesetzl. Umsatzsteuer (Mindestmiete 40 € zzgl der gesetzl. Umsatzsteuer)</p> <p>Wasserpreis: je nach verbrauchter Menge (Preis/cbm). + Abwassergebühren</p>	5 €	<p>10 €</p> <p>750,00 €</p> <p>2 €</p>
24	<p>Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen</p> <p>- für 1 Jahr</p> <p>- für eine einmalige Tätigkeit</p>	<p>30 €</p> <p>10 €</p>	<p>50 €</p> <p>15 €</p>
25	<p>Genehmigung zur Aufstellung bzw. Veränderung eines Grabmales</p>	10 €	15 €
	<p>a. <u>Genehmigungen zum Plakatieren im Gemeinde- gebiet:</u></p> <p>- bis zu 12 Plakaten</p> <p>- jedes weitere Plakat</p> <p>b. <u>Entfernen von Plakaten einschl. Plakatständer usw. nach Ablauf der Genehmigung.</u></p> <p>- pro Plakat</p>		<p>24 €</p> <p>2 €</p> <p>15 €</p>
26	<p>Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Ange- legenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens</p>	<p>25 €</p> <p>2.500 €</p>	<p>50 €</p> <p>2.500 €</p>
27	<p>Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens</p>	<p>12,50 €</p> <p>1.250 €</p>	<p>25 €</p> <p>1.250 €</p>
28	<p>Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens</p>	<p>12,50 €</p> <p>1.250 €</p>	<p>25 €</p> <p>1.250 €</p>

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Grundlage für die Gebühr nach Zeitaufwand zu den üblichen Dienstzeiten ist die jeweils aktuellste Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Landes Hessen, die zuletzt im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wurde.

Für die Berechnung der Gebühr wird jeweils die für die entsprechende Stelle zugrunde liegende Eingruppierung im Stellenplan der Gemeinde Wölfersheim zugrunde gelegt. Die zugrunde zu legenden Personalkosten sind jeweils, wie in den Tabellen ausgewiesen, mit Arbeitsplatzkosten zu berechnen.

Für Tätigkeiten **außerhalb** der üblichen Dienstzeiten wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (alternativ: am 01.01.2023) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wölfersheim vom XXXX außer Kraft.

Wölfersheim, den

Der Gemeindevorstand

(S)

Eike See
Bürgermeister